

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Brislach

vom 6. Juni 2001

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

§ 2

Zuständigkeit und Aufsicht

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

² Die unmittelbare Aufsicht übt der zuständige Departementschef zusammen mit der Friedhofkommission aus.

³ Die Friedhofkommission besteht aus:

- a) Einem Gemeinderatsmitglied
- b) Dem Totengräber
- c) Der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner
- d) Einem Vertreter des Kirchenrates oder der Kirchgemeinde.

⁴ Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission auf die Dauer von 4 Jahren. Sie besteht aus 4 Mitgliedern. Der Gemeinderat wählt den Totengräber und die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner, gegebenenfalls in gleicher Person, auf die Dauer von 4 Jahren. Wird das Amt des Totengräbers und der Friedhofgärtnerin/des Friedhofgärtners in Personalunion ausgeübt, weist die Friedhofkommission nur 3 Mitglieder auf.

§ 3**Vollzug**

¹ Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

² Die Gemeindeverwaltung selbst besorgt die administrativen Arbeiten und führt den Belegungsplan nach.

³ Die Friedhofkommission ist besorgt für:

- a) Unterhalt und Betrieb des Friedhofs
- b) Gestaltung der Anlage
- c) Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen.

§ 4**Ausführungsbestimmungen**

¹ Der Gemeinderat regelt im Anhang die folgenden Ausführungsbestimmungen:

- a) Anordnung der Bestattung
- b) Bestattungszeiten
- c) Ausmass der Gräber
- d) Fundamente/Grabeinfassungen
- e) Bewilligung der Grabmäler
- f) Bepflanzung und Unterhalt.

² Einschränkungen in der Freiheit der Gestaltung von Grabmälern und Grabbepflanzungen sind nur soweit zulässig, als es ein ansprechendes Gesamtbild erfordert.

B. Bestattungswesen**§ 5****Meldepflicht**

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt unter Vorweisung des vom Arzt ausgestellten Todesscheines und dem Familienbüchlein anzuzeigen.

² Leichenfunde sind unverzüglich der Polizei, der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt zu melden.

	§ 6
Auswärts Verstorbene	Für auswärts verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Brislach ist der Gemeindeverwaltung das Familienbüchlein mit der Eintragung des Todesfalles vorzulegen.
	§ 7
Aufbahrung der Leichen	Zur Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle kostenlos zur Verfügung. Aus zwingenden Gründen kann deren Benützung vom Arzt angeordnet werden.
	§ 8
Ort der Bestattung	<p>¹ Personen, die bei Eintritt des Todes in Brislach zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof bestattet. Vorbehalten bleibt § 5 des kant. Gesetzes vom 19. Oktober 1931 über des Begräbniswesen.</p> <p>² Mit Bewilligung des Gemeinderates können Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz auf dem Friedhof der Gemeinde beigesetzt werden.</p>
	§ 9
Bestattungskosten	Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung und fordert bei den Hinterbliebenen eine Bestattungsgebühr ein. Diese Gebühr darf höchstens kostendeckend angesetzt werden.
	§ 10
Kremation	<p>¹ Für die Kremation gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.</p> <p>² Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.</p>

C. Grabstätten

§ 11

Gräberverzeichnis Über sämtliche Gräber ist ein Verzeichnis (Belegungsplan) zu führen.

§ 12

Einteilung der Grabstätten

¹ Der Friedhof ist in folgende Grabstätten eingeteilt:

- a) Reihengräber Kinder
- b) Reihengräber Erwachsene
- c) Urnenreihengräber bestehend (keine Weiterführung)
- d) Urnenwand mit Nischen.

² Die Beisetzung der Verstorbenen in ein Erdgrab hat in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Ausnahmen in der fortlaufenden Reihenfolge sind nur bei Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt werden, zugelassen.

³ Die Belegung der Urnenwand erfolgt blockweise. Die Beisetzungsreihenfolge in Urnennischen innerhalb des Blockes erfolgt reihenweise horizontal von links nach rechts, wobei links oben begonnen wird. Doppelbelegung ist möglich.

§ 13

Grösse der Grabmäler

¹ Einzelgrabmäler in Reihengräbern müssen sowohl für Kinder als auch für Erwachsene eine Breite von 50 cm, eine Höhe von 80 cm und eine Dicke von 15 cm aufweisen.

² Für das Aufstellen der Grabmäler erstellt die Gemeinde die Fundamente. Die Grabmäler dürfen erst nach Fertigstellung dieser Fundamente aufgestellt werden.

§ 14

Gestaltung der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung und Farbe und im verwendeten Material der Gesamtanlage anzupassen. Als Material für Grabmäler werden zugelassen: Stein, Eisen, Bronze, Holz.

² Der ästhetische Gesamteindruck muss gewahrt werden.

§ 15**Benutzungsdauer
für Sarggräber,
Urnengräber und
Urnennischen**

¹ Die Benutzungsdauer der Sarggräber, der Urnengräber und der Urnennischen beträgt sowohl für Kinder als auch für Erwachsene 20 Jahre. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann der Gemeinderat die Benutzungsdauer verlängern.

² Die Benutzungsdauer eines bestehenden Reihengrabes oder eines Urnengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich eine Urne beigesetzt wird.

³ Die Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte ist in der Regel in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Benutzungsdauer nicht statthaft. In jedem Fall haben die Hinterbliebenen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.

§ 16**Beisetzung von
Kindern**

Kinder bis zu 6 Jahren müssen auf dem Kinderfriedhof beigesetzt werden. Abweichungen gemäss § 12 Abs. 2 sind möglich.

§ 17**Bepflanzung und
Unterhalt**

¹ Der Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen.

² Das Schmücken mit fester Bepflanzung darf erst nach der Belegung des nächsten Grabes erfolgen.

³ Die Bepflanzungserde darf nicht über die Umfassungsplatte hinausragen.

⁴ Vernachlässigte Gräber und vorschriftswidrige Bepflanzungen werden nach erfolgter Mahnung auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde unterhalten beziehungsweise entfernt.

D. Schlussbestimmungen

§ 18

Räumung der Grabfelder

Wird ein Friedhofteil erneuert, haben die Angehörigen der Bestatteten, nach erfolgter Publikation im amtlichen gemeindeinternen Publikationsorgan, die Grabfelder innert vorgegebener Frist zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über die Grabfelder, Grabmäler und Pflanzen.

§ 19

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabanlagen.

§ 20

Allgemeines Verhalten

¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

² Das Befahren des Friedhofes ist nur Behinderten und das Mitnehmen von Hunden nur Blinden gestattet.

§ 21

Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglementes können mit Bussen bis zu Fr. 100.-- bestraft werden.

Beschwerden

§ 22

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat einzureichen.

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechtes

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Brislach vom 3. Dezember 1997 wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 6. Juni 2001.

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 707 vom 11. Juli 2001.